HANSESTADT wismar STADTANZEIGER

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 11/99 ▪ 8. Jahrgang ▪ 19.06.1999

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal"**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch das ehemalige Kasernengelände „Lübsche Burg" sowie den Bürgerpark im Köppernitztal

im Osten: durch die Wohngebiete Köppernitztal und Friedenshof II/VI. Bauabschnitt

im Süden: durch die Wohnbebauung des Dorfgebietes Dammhusen sowie durch Ausgleichsflächen der planfestgestellten Tschaikowskistraße

im Westen: durch die im Bau befindliche Tschaikowskistraße einschließlich Ausgleichsflächen

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

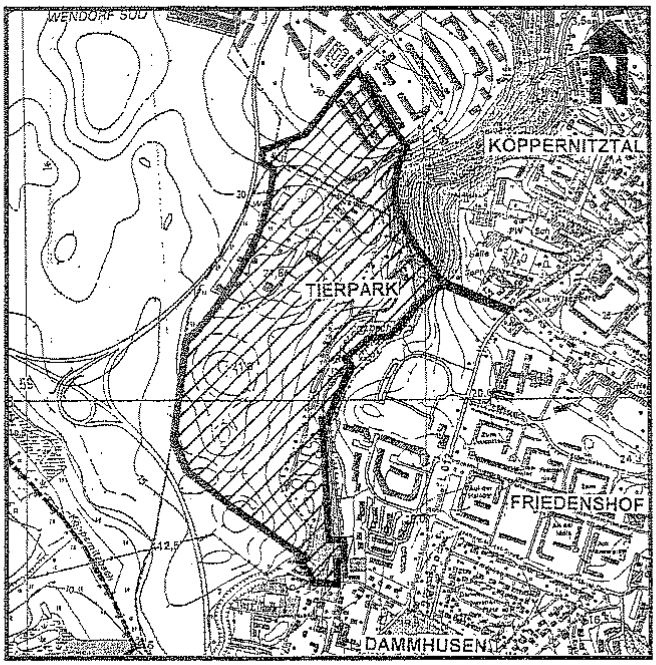

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Februar 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Mai 1999, Az.: VIII 230e-512.113-06000 (38/96) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft.
Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 38/96 – und die dazugehörige Begründung – ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 19. Juni 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –